

# FAQs ATLAS EINFUHR

## Inhalt

1) Die EORI-Nummer (früher: Zollnummer).....	2
2) Zollwertberechnung (Einfuhrabgabenberechnung).....	3
3) Warum Frachtkosten in der Zollwertberechnung.....	3
4) Incoterms.....	4
5) Wie läuft ein Erlass-/Erstattungsverfahren ab? Was ist unbedingt zu beachten?.....	7
6) Freigrenzen / Freischreibungen.....	8
7) Zollbeschau.....	11
8) Andere Katzen- und Hundefelle (vorgelegte Unterlage).....	11
9) Erklärung der Code-Nummern auf dem Steuerbescheid.....	11
10) Rechtsgrundlage für die Verzollung von Waren aus Drittländern.....	13
11) Kontaktdaten beim Zoll.....	14

### **ACHTUNG:**

Bei diesen Kurzerklärungen zu den verschiedenen Themen handelt es sich um eine Zusammenfassung. Die *kursiv und grau hinterlegt* geschriebenen Passagen sind der Zoll-Internetseite entnommen (Quelle [www.zoll.de](http://www.zoll.de)).

Alle Angaben ohne Gewähr. Für eventuelle Übertragungsfehler wird keine Haftung übernommen. Es gelten die aktuellen Zollbestimmungen der Zollbehörden.

# FAQs ATLAS EINFUHR

## 1) Die EORI-Nummer (früher: Zollnummer)

Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number - Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten) ersetzt als in der gesamten Europäischen Union gültige Beteiligtenidentifikation die deutsche Zollnummer. Sie ist seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 312/2009 zur Änderung der Zollkodex Durchführungsverordnung am 1. Juli 2009 Voraussetzung für die Zollabwicklung in der Europäischen Union.

Die EORI-Nummer wird auf Antrag kostenlos vom Informations- und Wissensmanagement Zoll (IWM Zoll) vergeben.

Der Antrag ist förmlich auf dem Formular 0870 (Beteiligte - Stammdaten EORI-Nummer) abzugeben. Er ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen **schriftlich** oder **per Fax** dem IWM Zoll zu übersenden.

Die EORI-Nummer sollte möglichst rechtzeitig vor der Aufnahme von Tätigkeiten, die unter das Zollrecht fallen, beantragt werden.

Alle Änderungen der Stammdaten (z.B. Umfirmierungen, Adressänderungen) sind dem Informations- und Wissensmanagement Zoll auf dem unterschriebenen Formular 0870 mitzuteilen. Das Formular ist notwendig, da die Daten elektronisch erfasst werden. Dem Änderungsantrag ist zudem der aktuelle Handelsregistrauszug oder die aktuelle Gewerbeanmeldung beizufügen.

Die Beendigung eines Unternehmens ist auch auf dem Formular 0870 anzuzeigen. Die EORI-Nummer des Beteiligten wird dann gelöscht.

### Hinweis

Für Fragen zur EORI-Nummer hat das IWM Zoll gesonderte Kontaktdaten eingerichtet.

**Telefon:** 0351 44834-540

**E-Mail:** [info.eori@zoll.de](mailto:info.eori@zoll.de)

Die E-Mail-Adresse ist **nicht** für die Übersendung von Anträgen zu nutzen.

# FAQs ATLAS EINFUHR

## 2) Zollwertberechnung (Einfuhrabgabenberechnung)

### Grundsätzliches

Grundgedanke der Zollwertermittlung nach der Transaktionswert-Methode ist, dass die Parteien eines Kaufvertrages im freien Spiel der Kräfte den tatsächlichen Wert der Ware festsetzen. Daraus folgt, dass dann, wenn dieses freie Spiel in irgendeiner Form beeinflusst ist, der Transaktionswert unter Umständen nicht den wirklichen Wert der Ware wiedergibt.

Er ist daher zu korrigieren oder darf gegebenenfalls sogar nicht der Zollwertermittlung zugrunde gelegt werden (so z.B. im Falle einer schädlichen Verbundenheit zwischen Verkäufer und Käufer).

Ausgangspunkt zur Frage, was zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis gehört, ist die Definition in Artikel 29 Abs. 3 a Satz 1 Zollkodex (ZK):

**"Der tatsächlich zu zahlende oder gezahlte Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder zu dessen Gunsten für die eingeführten Waren entrichtet oder zu entrichten hat, und schließt alle Zahlungen ein, die als Bedingung für das Kaufgeschäft über die eingeführten Waren vom Käufer an den Verkäufer oder vom Käufer an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers tatsächlich entrichtet werden oder zu entrichten sind."**

Maßgeblich ist der an den Verkäufer zu zahlende oder bereits gezahlte **Bruttorechnungspreis**, und zwar gleichgültig, ob die vereinbarte Summe unmittelbar an diesen zu entrichten ist oder ihm mittelbar durch Zahlung an einen Dritten zukommen soll.

Ein in ausländischer Währung geschuldeter angemeldeter Rechnungspreis ist mit den festgelegten Umrechnungskursen in Euro umzurechnen.

Siehe auch Beispielrechnung 4. Incoterms

## 3) Warum Frachtkosten in der Zollwertberechnung

Falls Frachtkosten aufgeführt sind, werden diese i.d.R. immer zur Ermittlung der Einfuhrabgaben herangezogen.

Falls in den Frachtpapieren keine Angaben zu den tatsächlichen Versand- und Transportkosten gemacht wurden bzw. es auch keinen Hinweis gibt, dass die Frachtkosten bereits im Warenwert enthalten sind, gilt folgendes:

Nach § 11 Absatz 3 UStG zur Bemessungsgrundlage des Warenwertes muss der international gültige Frachttarif für Luftfrachtsendungen (TACT) hinzugerechnet werden, wenn in den Frachtpapieren (Handels- oder Proformarechnung oder Frachtbrief des Lieferanten) keine Frachtkosten ausgewiesen wurden.

Eine Verzollung und Abfertigung der Sendung zum freien Verkehr ist i.d.R. ohne Frachtkosten nicht möglich.

Die dann angesetzten Frachtkosten entsprechen dem Deutschen Listenpreis (IATA-Rate), der auch den Zollbehörden vorliegt. Somit ergibt sich nach der oben genannten Bemessungsgrundlage ein erhöhter Zollwert und ggf. auch ein erhöhter EUSt-Wert. Aus beiden Werten resultieren dann die Einfuhrabgaben laut dem jeweiligen Abgabenbescheid.

## FAQs ATLAS EINFUHR

Bei der Zollwertfeststellung nach Artikel 29 Zollkodex (ZK) sind dem gezahlten oder zu zahlenden Preis die Beförderungskosten bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft hinzuzurechnen, wenn sie nach den Lieferbedingungen noch nicht in ihm enthalten sind.

Für Waren, die im Luftverkehr befördert werden, ist der Ort des Verbringens die Stelle, an der **die Landgrenze des Zollgebiets der Gemeinschaft überflogen** wird. Um Schwierigkeiten bei der Kostenaufteilung der außer- und innerhalb der Gemeinschaft zurückgelegten Flugstrecken zu begegnen, werden die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten nach den Regeln und Prozentsätzen der so genannten Luftfracht-Tabelle bestimmt.

### **Berichtigung/ Ermittlung des Zollwerts**

Die Aufteilung und Belastung vorgenannter Kosten wird nach kaufmännischen Gepflogenheiten zwischen Verkäufer und Käufer ausgehandelt und festgelegt. Hierfür existiert eine Vielzahl von Lieferklauseln (international einheitlich geregelt als sogenannte **Incoterms**), welche sich i.d.R. in den Lieferverträgen oder Handelsrechnungen niederschlagen und Anhaltspunkt für die Aufteilung der Beförderungskosten sind.

Bei der Ermittlung des Zollwerts wird unabhängig von der zwischen Verkäufer und Käufer nach kaufmännischen Gesichtspunkten geschlossenen Vereinbarung bezüglich der einzubeziehenden Beförderungskosten nach folgendem Grundsatz verfahren:

- **Hinzurechnung:**

Kosten, die vom Ort der Versendung bis zum Ort des Verbringens entstehen und nicht im gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind, werden hinzugerechnet.

- **Abzug:**

Kosten, die vom Ort des Verbringens bis zum Bestimmungsort entstehen, können soweit sie im gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind, auf Antrag abgezogen werden.

Siehe auch Beispielrechnung für die Zollwertermittlung (Seite 6).

## 4) Incoterms

Für die wichtigsten im internationalen Handel gebräuchlichen Lieferverträge enthalten die International Commercial Terms (Incoterms) einheitliche Regelungen wesentlicher Käufer- und Verkäuferpflichten. Die Klauseln regeln insbesondere die Aufteilung der Transportkosten zwischen Käufer und Verkäufer und des Übergangs des Transportrisikos vom Verkäufer auf den Käufer (Gefahrenübergang). Mit der Anwendung der Incoterms erreichen die Vertragspartner eine international einheitliche Auslegung solcher Pflichten und können damit Missverständnisse und daraus entstehende Rechtsstreitigkeiten vermeiden. Incoterms sind Bestandteil der Sprache im internationalen Handel geworden und werden weltweit ständig in Lieferverträgen verwendet, erkennbar in der Kurzform, gebildet jeweils aus drei Großbuchstaben (z.B. CIF).

Wegen ihrer Bedeutung in Bezug auf die zollwertrechtliche Beurteilung der Beförderungskosten und der Transportversicherung und ggf. deren Aufteilung unter Berücksichtigung des sogenannten Ort des Verbringens ist die dem Einfuhrgeschäft zugrunde liegende Lieferklausel in der Zollanmeldung anzugeben:

## FAQs ATLAS EINFUHR

### Welches sind die am häufigsten benutzten Incoterms im Expressfrachtbereich und welche Bedeutung haben Sie?

#### **EXW** – Ex Works – ab Werk

„Ab Werk“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn der die Ware dem Käufer an einem benannten Ort zur Verfügung stellt. Er hat keine Verpflichtung, die Ware zur Ausfuhr zu bearbeiten oder auf ein Beförderungsmittel zu verladen. Ex Works ist für alle Verkehrsträger möglich.

#### **DAP** – Delivered at Place – Geliefert benannter Ort, unverzollt

„DAP“ bedeutet, dass der Verkäufer dem Käufer die Ware im Empfangsland in unverzolltem Zustand am benannten Bestimmungsort übergibt. Der Verkäufer trägt alle Kosten und Gefahren der Beförderung bis zum diesem Ort. Die Verantwortung für die Erledigung aller Zollformalitäten und die Zahlung von Zoll und Steuern obliegt dem Empfänger. DAP ist für alle Verkehrsträger möglich.

#### **DDP** – Delivered Duty Paid – Geliefert verzollt

„DDP“ bedeutet, dass der Verkäufer nicht nur die Verantwortung für den kompletten Transport und die Gefahren während des Transportes trägt, sondern auch für die Einfuhr, die Formalitäten und die Zahlung von Zoll. DDP ist für alle Verkehrsträger möglich.

Incoterms-Klauseln (2010) für jede Art oder Kombination von Transport (multimodal anwendbar):

EXW	(ex Works/ab Werk) benannter Lieferort (z.B. EXW Moskau)
FCA	(free carrier/Frei Frachtführer) benannter Lieferort (z.B. FCA Moskau)
CPT	(carriage paid to/frachtfrei) benannter Bestimmungsort (z.B. CPT Köln)
CIP	(carriage and insurance paid to/frachtfrei versichert) benannter Bestimmungsort (z.B. CIP Köln)
DAP	(delivered at place) geliefert benannter Bestimmungsort (z.B. DAP Köln)
DAT	(delivered at terminal/geliefert am Terminal) benanntes Bestimmungsterminal im Bestimmungsort (z.B. DAT Terminal A Köln Eifeltor)
DDP	(delivered duty paid/Geliefert verzollt) benannter Bestimmungsort (z.B. DDP Köln)

Incoterms-Klauseln (2010) für den Transport mit Seeschiff und Binnenschiff:

FAS	(free alongside ship/Frei Längsseite Schiff)
FOB	(free on board/Frei an Bord)
CFR	(cost and freight/Kosten und Fracht)
CIF	(cost, insurance and freight/Kosten, Versicherung und Fracht)

# FAQs ATLAS EINFUHR

## Beispielberechnungen zur Zoll- und Einfuhrumsatzsteuer-Berechnung:

### Einmal mit dem Incoterm EXW:

	Warenwert	1.000,00 €	
+	Transportkosten bis Grenze	70,00 €	(70% der Kosten außerhalb der EU)
-----			
	Wert für Zollberechnung	1070,00 €	
+	Zoll	53,50 €	(Bsp. 5% lt. Warentarifcode)
+	Transportkosten Grenze bis	30,00 €	(30% der Kosten innerhalb EU)
-----			
=	Wert für EUSt-Berechnung	1.153,50 €	
	EUSt (19%)	219,17 €	

### Einmal mit dem Incoterm DAP:

	Warenwert	1.000,00 €	
	Transportkosten bis Grenze	30,00 €	(30% der Kosten innerhalb EU)
-----			
	Wert für Zollberechnung	970,00 €	
+	Zoll	48,50 €	(Bsp. 5% lt. Warentarifcode)
+	Transportkosten Grenze bis	30,00 €	(30% Kosten innerhalb EU)
-----			
=	Wert für EUSt-Berechnung	1.150,00 €	
	EUSt (19%)	199,22 €	

## FAQs ATLAS EINFUHR

### 5) Wie läuft ein Erlass-/Erstattungsverfahren ab? Was ist unbedingt zu beachten?

*Nachfolgend werden einige grundlegende Informationen zu den Voraussetzungen und dem Ablauf eines Erlass- oder Erstattungsverfahrens gegeben. Sie gelten für alle Erlass- bzw. Erstattungsfälle gleichermaßen. Die weitergehenden Einzelheiten finden sich bei den jeweiligen Erlass- bzw. Erstattungsfällen selbst.*

*Grundsätzlich gilt: Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben dürfen nur erlassen oder erstattet werden, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen. Die Fälle, in denen ein Erlass oder eine Erstattung sachlich gerechtfertigt sind, sind im Zollkodex (ZK) und in der Zollkodex-DVO (ZK-DVO) abschließend aufgeführt (Erlass-/Erstattungsfälle). In anderen als den dort genannten Fällen ist ein Erlass oder eine Erstattung nicht möglich.*

#### **Welche Fristen sind zu beachten?**

*Der Antrag auf Erlass oder Erstattung von Abgaben ist innerhalb eines bestimmten Zeitraums (drei Monate bis drei Jahre) zu stellen. Wie lang dieser Zeitraum im Einzelnen ist, richtet sich nach dem konkreten Erlass- bzw. Erstattungstatbestand.*

*Entscheidend für die Einhaltung der Fristen ist grundsätzlich der rechtzeitige Eingang des Erlass- bzw. Erstattungsantrags bei der Zollbehörde. Der Eingang seines Erlass- bzw. Erstattungsantrags wird dem Antragsteller deshalb von der Zollbehörde bestätigt.*

#### **Entscheidung**

*Die Entscheidung über den Antrag sowie den ggf. zu erlassenden oder zu erstattenden Betrag teilt das Hauptzollamt dem Antragsteller schriftlich in Form eines Abgaben- oder Ablehnungsbescheids mit.*

*Die Auszahlung einer Erstattung erfolgt grundsätzlich an die im Antrag angegebene Bankverbindung.*

*Sind der Erlass oder die Erstattung an eine Auflage gebunden (z.B. an die Wiederausfuhr der Ware oder ihre Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung), muss diese Auflage nachweislich erst erfüllt werden, bevor die Abgaben tatsächlich ausgezahlt werden. Die Erfüllung der Auflage ist dem Hauptzollamt durch entsprechende Nachweise zu belegen.*

### **Wie müssen Sie vorgehen, um über DHL Express die Änderung des Steuerbescheids zu beantragen?**

Zur Einreichung einer Reklamation gegen einen Steuerbescheid und/oder eine Zoll-Rechnung wenden Sie sich bitte an die auf der Zollrechnung angegebene E-Mail-Adresse [Zollrechnung-DE@dphl.com](mailto:Zollrechnung-DE@dphl.com). Hierbei ist die Angabe der AWB (Sendungs-Nr.), der ATC (Nr. des Steuerbescheids) und der Rechnungs-Nr. elementar. Anschließend wird die Reklamation geprüft und ggf. bei dem zuständigen Hauptzollamt eingereicht. Sollte das Hauptzollamt der Korrektur stattgeben, erhalten Sie zusammen mit der neuen Zoll-Rechnung einen Änderungsbescheid. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bearbeitung durch das Hauptzollamt mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

# FAQs ATLAS EINFUHR

## 6) Freigrenzen / Freischreibungen

### Außertarifliche Zollbefreiungstatbestände

*Außertarifliche Zollbefreiungstatbestände sind im europäischen und im nationalen Zollrecht und in weiteren nationalen Vorschriften vorgesehen. Eine Voraussetzung für die Gewährung der Zollbefreiung ist im Allgemeinen der Verwendungszweck der Ware. Das muss aus den sendungsbegleitenden Dokumenten ersichtlich sein. Eine Befreiung von der Verbrauchsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer ist in einigen Fällen abweichend geregelt. Die entsprechenden Regelungen sind in den folgenden Erläuterungen ebenfalls aufgeführt.*

#### Übersiedlungsgut

*Übersiedlungsgut wird im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Umzugsgut bezeichnet.*

#### Rückwaren

*Rückwaren sind Waren, die nach der vorherigen Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder eingeführt werden.*

#### Privatsendungen

*Privatsendungen sind gelegentliche Sendungen von einer Privatperson in einem Drittland an eine Privatperson im Zollgebiet der Gemeinschaft. Es ist u.a. auch die Wertgrenze von 45 Euro zu beachten.*

*Sollte es sich jedoch um einen höheren Wert handeln, so ist dieser komplett abgabepflichtig. Dabei darf die Freigrenze von 45,-€ nicht herausgerechnet werden.*

#### Sendungen mit geringem Wert

*Sendungen mit geringem Wert sind zwar zollfrei aber nicht frei von Einfuhrumsatzsteuer. Die Sendung kann kommerzieller Art sein, die Wertgrenzen sind immer zu beachten.*

#### Voraussetzungen

*Unabhängig von der Person des Versenders und des Empfängers sind alle Sendungen von Waren, deren **Gesamtwert nicht höher ist als 22 Euro**, einfuhrabgabefrei (Artikel 23 und 24 ZollbefreiungsVO). Dies gilt für Zoll und Einfuhrumsatzsteuer.*

*Bei einem **Wert zwischen 22 Euro und 150 Euro** sind die Sendungen zwar zollfrei, aber nicht frei von Einfuhrumsatzsteuer.*

*Die Befreiung gilt bei direkter Versendung aus einem Drittland an einen Empfänger im Zollgebiet der Gemeinschaft, wobei die Sendung auch kommerzieller Art sein kann.*

# FAQs ATLAS EINFUHR

## **Warenwert**

Maßgebend für die **Feststellung, ob die Wertgrenze** von 150 bzw. 22 Euro **eingehalten wurde**, ist der Warenwert einschließlich der ggf. enthaltenen ausländischen Umsatzsteuer wie in der Zollinhaltserklärung (CN 22/CN 23) ausgewiesen. Eine Prüfung, ob die Portokosten in diesem Wert enthalten sind, erfolgt nicht.

Falls wegen ungenauer oder fehlender Angaben in der Zollinhaltserklärung – wie in den meisten Fällen – eine mündliche Zollanmeldung abzugeben ist, sind zur Feststellung des Warenwertes geeignete Unterlagen (z.B. Handelsrechnung) vorzulegen. Der Rechnungsbetrag einschließlich ggf. enthaltener ausländischer Umsatzsteuer und ggf. enthaltener Beförderungs- bzw. Portokosten ist die Grundlage für die Ermittlung des Warenwertes. Hinzurechnungen oder Abzüge der ausländischen Umsatzsteuer, der Portokosten finden nicht statt.

## **Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuer**

Sendungen von Waren mit geringem Wert, die im Sinne des Zollrechts unter Zollbefreiung in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, sind in Deutschland bis zu einem Gesamtwert von 22 Euro auch von der Einfuhrumsatzsteuer (§1a EStBV) und ggf. der Verbrauchsteuer (§1 Abs.1 Nr.1 EVerbrStBV) befreit.

Ausgenommen von der Zollfreiheit und damit auch von der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer sind jedoch einige hochsteuerbare Waren:

- Alkohol, einschließlich alkoholischer Getränke
- Tabak und Tabakwaren
- Parfüms und Eau de Toilette

Besonderheiten sind bei Röstkaffee und löslichem Kaffee zu beachten:

Röstkaffe und löslicher Kaffee im Sinne des §2 Nr.2 KaffeeStG sind zwar vom Zoll und der Einfuhrumsatzsteuer befreit, von der Verbrauchsteuerbefreiung aber ausgeschlossen (§2 EVerbrStBV), d.h. die Kaffeesteuer ist zu erheben. (Diese Sonderregelung gilt nicht für kaffeehaltige Waren im Sinne von §2 Nr.2 KaffeeStG).

## **Waren im persönlichen Gepäck Reisender**

Bei der Einreise in die EU sind unter bestimmten Voraussetzungen Waren im persönlichen Gepäck des Reisenden von Einfuhrabgaben befreit. Wert- und Mengengrenzen sind dabei zu beachten.

## **Zur Absatzförderung eingeführte Waren (Mustersendungen)**

Waren zur Absatzförderung sind Warenmuster und Warenproben von geringem Wert, Werbedrucke und Warengegenstände sowie Waren für Ausstellungen. Bestimmte Mengen- und Wertgrenzen sind zu beachten.

# FAQs ATLAS EINFUHR

## **Medizinische Forschung**

*Hierzu gehören medizinische Instrumente und Apparate sowie deren Ersatz-, Bestand- oder spezifische Zubehörteile, die z.B. geeignet sind zur medizinischen Forschung aber auch zur Betreuung von Patienten.*

## **Waren zu Prüfungs- und Analysezwecken**

*Diese Waren werden auch als Erprobungswaren bezeichnet. Für die Gewährung der Zollfreiheit muss der Verwender bestimmte Pflichten erfüllen.*

## **Werbematerial für den Fremdenverkehr**

*Werbematerialien für den Fremdenverkehr sind z.B. Faltprospekte, Hotellisten, Plakate, die unentgeltlich verteilt werden und nicht mehr als 25 Prozent private Geschäftsreklame enthalten.*

## **Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen**

*Unter diese Befreiung können verschiedene Waren fallen, ausgenommen sind jedoch alkoholische Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren.*

## **Weitere Befreiungstatbestände**

*Außer den bereits aufgeführten Befreiungen sind andere Befreiungen möglich.*

*Eine "Sendung" ist die Warenmenge, die an demselben Tag von demselben Lieferanten an denselben Einführer abgesandt worden ist und von derselben Zollstelle abgefertigt wird - unabhängig davon ob die Sendung aus mehreren Packstücken besteht.*

Weitere Infos hierzu finden Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

# FAQs ATLAS EINFUHR

## 7) Zollbeschau

### **Zollbeschau und Befund**

Die Zollbeschau als Möglichkeit der Überprüfung einer angenommenen Zollanmeldung ist eine Maßnahme der zollamtlichen Prüfung. Sie dient der körperlichen Ermittlung von Menge und/oder Beschaffenheit der in der Zollanmeldung angegebenen Waren durch den Abfertigungsbeamten.

Können die wesentlichen Warenmerkmale nicht im Rahmen einer Zollbeschau geklärt werden, besteht die Möglichkeit, Muster und Proben zu entnehmen.

### **Beschauarten**

Der Umfang der angeordneten Beschau hängt vom jeweiligen Sachverhalt ab. Man unterscheidet je nach Zielrichtung unterschiedliche Beschautypen:

- **Mengenbeschau:** Diese dient insbesondere bei Waren, für die der Zollbetrag nach einer Mengeneinheit zu berechnen ist (sogenannte "spezifische Zollsätze"), der Ermittlung der Warenmenge in der jeweils vorgesehenen Maßeinheit (z.B. Eigenmasse in Kilogramm, Raummenge in Litern). Eine Mengenbeschau kommt ebenfalls in Betracht, wenn z.B. nach den Vorgaben aus dem Außenwirtschafts- oder dem Verbrauchsteuerrecht bzw. nach der Außenhandelsstatistik die Ermittlung der Warenmenge erforderlich ist.
- **Beschaffenheitsbeschau:** Diese dient der Ermittlung von Merkmalen der Ware, die für die Einreihung in den Zolltarif maßgebend sind (**Tarifbeschau**). Außerdem werden bei Waren, für die der Zollbetrag nach dem Wert festzusetzen ist, Merkmale ermittelt, die diesen beeinflussen (**Wertbeschau**).

Im Regelfall wird die Zollstelle nur einen Teil der angemeldeten Waren beschauen (**Teilbeschau**); sie hat allerdings auch das Recht, sämtliche Waren einer Warenposition zu überprüfen (**volle Beschau**).

### **Befund als Dokumentation der Überprüfung**

Die Ergebnisse der Zollbeschau werden durch die Zollstelle schriftlich in einem sogenannten Zollbefund festgehalten. Dieser Vermerk wird grundsätzlich auf der Zollanmeldung selbst oder dem jeweils zu verwendenden Zusatzblatt dokumentiert. Im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS erfolgt dieser Vermerk auf elektronischem Wege.

Diese Ergebnisse sind für das weitere Abfertigungsverfahren ausschlaggebend. Insbesondere die festgestellte Menge, Beschaffenheit und der Wert dienen als Grundlage, z.B. für die Berechnung der Einfuhrabgaben.

## 8) Andere Katzen- und Hundefelle (vorgelegte Unterlage)

Die Bezeichnung der angegebenen vorgelegten Unterlage „Katzen- und Hundefelle“ im Abgabenbescheid ist lediglich ein Hinweis, dass dieser Warenimport nicht gegen ein best. Artenschutzabkommen verstößt.

# FAQs ATLAS EINFUHR

## Erklärung der Code-Nummern auf dem Steuerbescheid

Die Nummern auf dem Steuerbescheid (s. letzte Seite des Abgabenbescheids unter „Abzüge / Hinzurechnungen“) bezüglich der Abzüge und Hinzurechnungen entsprechen der deutschen Codeliste A1070

Nummer <b>A1070</b>	Name	Art Abzug/Hinzurechnungen
	Bemerkung	Verfahrensbereich: AFV EGZ ZL AV/UV NEE
	C	Bedeutung
01		Kosten, die für den Käufer entstanden sind (Provisionen) ausgenommen Einkaufsprovisionen)
02		Kosten, die für den Käufer entstanden sind (Maklerlöhne)
03		Kosten, die für den Käufer entstanden sind (Umschließungen und Verpackung)
04		Gegenstände und Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden. Die aufgeführten Werte sind ggf. entsprechend aufgeteilt (In den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile und dergleichen)
05		Gegenstände und Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden. Die aufgeführten Werte sind ggf. entsprechend aufgeteilt (Bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendete Werkzeuge, Gussformen und dergleichen)
06		Gegenstände und Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden. Die aufgeführten Werte sind ggf. entsprechend aufgeteilt (Bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchte Materialien)
07		Gegenstände und Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden. Die aufgeführten Werte sind ggf. entsprechend aufgeteilt (Für die Herstellung der eingeführten Waren notwendige Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Gemeinschaft erarbeitet wurden)
08		Lizenzgebühren
09		Erlöse aus Weiterverkäufen, sonstige Überlassungen oder Verwendungen, die dem Verkäufer zugutekommen, Lieferungskosten bis Ort des Verbringens
10		Lieferrkosten bis Ort des Verbringens (Beförderung)
11		Lieferrkosten bis Ort des Verbringens (Ladekosten und Behandlungskosten)
12		Lieferrkosten bis Ort des Verbringens (Versicherung)
14		Beförderungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens
15		Zahlungen für den Bau, die Errichtung, Montage, Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr
16		Andere Zahlungen (Art)
17		Zölle und Steuern, die in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlen sind
19		Der Wert ist zu übermitteln, wenn über die entsprechenden Felder "Art Abzug/ Hinzurechnungen" mit den Inhalten '010', '011' oder '012' die anteiligen Lieferkosten nicht ermittelt werden können

# FAQs ATLAS EINFUHR

## 9) Rechtsgrundlage für die Verzollung von Waren aus Drittländern

### Rechtsgrundlagen

Nach dem Grundgesetz liegt die Zuständigkeit für gesetzgeberische Maßnahmen sowie der Anspruch auf diese Einnahmen beim **Bund**. Daher werden die Zölle (Ein- oder Ausfuhrabgaben) durch die Bundesfinanzverwaltung verwaltet. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 und 108 Abs. 1 Grundgesetz.

Durch die Entwicklungen des Gemeinschaftszollrechts ist die Gesetzgebungs- und Ertragskompetenz fast vollständig auf die **Europäische Union** als Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft übergegangen. Die Einnahmen fließen seit 1975, abzüglich einer Pauschale für die Kosten der Erhebung, der Europäischen Union zu und sind fristgerecht von der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission in Brüssel abzuführen.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Zöllen ergeben sich zum einen aus dem **Gemeinschaftszollrecht**, hier insbesondere:

- dem **Zollkodex** (ZK)  
Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 12. Oktober 1992
- der **Durchführungsvorschrift zum Zollkodex** (ZK-DVO)  
Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 2. Juli 1993
- der **Zollbefreiungsverordnung** (ZollbefreiungsVO)  
Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen
- dem **Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften**

und zum anderen aus dem **nationalen Zollrecht**, hier:

- dem **Zollverwaltungsgesetz** (ZollVG) vom 21. Dezember 1992
- der zu seiner Durchführung erlassenen **Zollverordnung** (ZollV) vom 23. Dezember 1993

### Pflichten des Anmelders oder der von ihm beauftragten Person

Der Anmelder hat bei der Durchführung der Zollbeschau insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

- die **Darlegungspflicht**, d.h. der Anmelder hat das Befördern der Waren zum Ort der Zollbeschau sowie alle für die Zollbeschau oder die Entnahme von Mustern und Proben erforderlichen Tätigkeiten selbst oder unter seiner Verantwortung und auf seine Kosten vorzunehmen (Art. 69 Abs. 1 ZK, Artikel 241 ZK-DVO),
- die **Duldungspflicht**, d.h. die Entnahme von Mustern und Proben durch die Zollbehörden begründet keinen Anspruch auf Entschädigung des Anmelders gegenüber der Verwaltung (Art. 69 Abs. 3 ZK),
- die **Auskunfts- und Nachweispflicht**, d.h. er muss alle erforderlichen Angaben und Unterlagen (z.B. Vertragsunterlagen, Beförderungspapiere, Unterlagen für den Zahlungsverkehr) auf Verlangen der Zollbehörde zur Verfügung stellen (Art. 14 ZK).

## FAQs ATLAS EINFUHR

### 10) Kontaktdaten beim Zoll

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Auskunft für Privatpersonen:

Telefon: 0351 44834-510

Fax: 0351 44834-590

E-Mail: [info.privat@zoll.de](mailto:info.privat@zoll.de)

Auskunft für Unternehmen:

Telefon: 0351 44834-520

Fax: 0351 44834-590

E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de)

Anfragen in Englisch:

Telefon: 0351 44834-530

Fax: 0351 44834-590

E-Mail: [enquiries.english@zoll.de](mailto:enquiries.english@zoll.de)

#### Hinweis

Für Fragen zur EORI-Nummer hat das IWM Zoll eine gesonderte E-Mail-Adresse eingerichtet.

Diese ist **nicht** für die Übersendung von Anträgen zu nutzen.

E-Mail: [info.eori@zoll.de](mailto:info.eori@zoll.de)